



Patrick Wille

Rechtsanwalt, lic. iur.,
LL.M., Wille Law, Zürich
p.wille@wille-law.ch
www.wille-law.ch

Vertragsabschluss im Internet

Im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen im Internet stellen sich aufgrund der Unterschiede und der raschen Entwicklung der anwendbaren Rechtsordnungen oft komplexe Rechtsfragen.



Einkaufswagen

Sie sind bereits Kunde?
[Hier anmelden](#)

Weltweit werden täglich Hunderttausende Verträge über das Internet abgeschlossen. Aufgrund der technischen Eigenheiten und der internationalen Natur des Internet ergeben sich jedoch gegenüber dem «klassischen» Vertragsabschluss einige zusätzliche Rechtsfragen. Nachfolgend werden – unter besonderer Beachtung der Rechtslage in der Schweiz und in Deutschland – einige Probleme im Zusammenhang mit dem direkten Vertragsabschluss im bzw. über das Internet summarisch erörtert.

1. Rechtsgrundlagen

Im EU-Raum gibt es verschiedene Rechtserrichte, die den Vertragsabschluss im Internet regeln bzw. beeinflussen. Zu nennen sind insbesondere die Richtlinie 1997/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Fernabsatz Richtlinie), die Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, die Richtlinie 1999/93/EG über die Rahmenbedingungen für elektroni-

sche Signaturen sowie die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr (e-Commerce-Richtlinie). Deutschland hat diese Richtlinien ins nationale Recht umgesetzt. Die EU-Richtlinien enthalten zwingende Konsumentenschutzbestimmungen und sind daher auch in internationalen Vertragsverhältnissen zwischen EU-Staaten und der Schweiz zu beachten.

Die Schweiz kennt bis dato keine Spezialgesetzgebung für den Vertragsabschluss über das Internet; ebenso wenig gibt es Konsumentenschutzbestimmungen, die speziell auf den elektronischen Geschäftsverkehr ausgerichtet wären. Ein im Jahr 2001 vom eidgenössischen Justiz- und Polizei-Departement (EJPD) in die Vernehmlassung geschickter Gesetzesentwurf betreffend ein «Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr», das u. a. eine Angleichung der Schutznormen an die EU-Richtlinien (z.B. Widerrufsrecht und verschärfte Gewährleistungsbestimmungen vorsah, stiess auf teilweise heftige Kritik. Der schweizerische Bundesrat beschloss daher im November 2005 auf das Bundesgesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr und die

damit verbundene Teilrevision des Obligationenrechts zu verzichten.

Per 1. Januar 2005 in Kraft getreten sind hingegen das Bundesgesetz und die ausführende Verordnung über die elektronische Signatur (vgl. unten Ziff. 8).

Bei internationalen Vertragsverhältnissen sind zudem verschiedene völkerrechtliche Verträge, die nationalem Recht vorgehen, zu beachten.

2. Anwendbares Recht

Vertragsabschlüsse im Internet erfolgen oft zwischen Personen mit Sitz in verschiedenen Jurisdiktionen. Dies führt zur Frage, welches Recht auf einen solchen Vertrag anzuwenden ist. Können sich die Vertragspartner auf das Recht eines Staates einigen, so ist dieses anzuwenden. Eine solche Rechtswahl ist in den meisten westlichen Rechtsordnungen, so auch in Deutschland und der Schweiz, grundsätzlich zulässig. Eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist die Rechtswahl bei internationalen Verträgen mit Konsumenten/Verbrauchern (vgl. Art. 120 des schweizerischen Gesetzes über



das Internationale Privatrecht, IPRG). Wurde keine Rechtswahl getroffen, ist das anwendbare Recht nach den jeweiligen Bestimmungen des Internationalen Privatrechts zu bestimmen. In der Regel ist das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Vertrag am engsten zusammenhängt. Dabei wird angenommen, der engste Zusammenhang bestehe mit dem Staat, in dem die Partei, welche die vertragstypische Leistung erbringen soll, ihre Niederlassung hat. Bei Verträgen mit Verbrauchern ist in der Regel das Recht des Staates anwendbar, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Beim internationalen Kauf von Waren zwischen Deutschland und der Schweiz, die nicht dem persönlichen oder häuslichen Gebrauch dienen, ist zudem das entsprechende UN-Übereinkommen (Wiener Kaufrecht) anwendbar, soweit dies von den Vertragsparteien nicht schriftlich ausgeschlossen wurde.

3. Zuständigkeit

Kommt es zu Streitigkeiten über im Internet geschlossene Verträge, stellt sich die Frage, welche Gerichte für deren Beurteilung zuständig sind. Bei internationalen Sachverhalten ist die Zuständigkeit aufgrund des Internationalen Zivilprozessrechts des jeweiligen Staates bzw. allfälliger völkerrechtlicher Verträge zu bestimmen. Für das Verhältnis Deutschland – Schweiz ist das so genannte Lugano-Übereinkommen (Art. 5 LugÜ) massgebend. Zu beachten gilt dabei, dass nach LugÜ Verbraucher grundsätzlich an ihrem Wohnort einzuklagen sind und dass der Verbraucher auf dieses Recht nicht im Voraus (z. B. im Rahmen von AGB) verzichten kann.

4. Wie wird ein Vertrag im Internet geschlossen?

a) Elektronische Willenserklärung

Ein Vertrag kommt durch (elektronisch übermittelte) übereinstimmende gegenseitige Willenserklärungen (Angebot und Annahme), welche alle wesentlichen Vertragspunkte umfassen, zustande. Anders als beim Austausch von Briefen, Telefax oder E-Mail, kann die Äusserung des Willens aus einem einzigen Mausklick oder gar aus einer automatisierten, computergenerierten Willenserklärung bestehen. Willenserklärungen werden sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz erst dann wirksam, wenn sie dem Empfänger zugehen. Dies ist der Fall, wenn die Willenserklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt (z. B. wenn sie in der Mailbox des Empfängers

eingeht und abrufbar ist) und wenn die Kenntnisnahme der Willenserklärung zu diesem Zeitpunkt üblich ist. Im kaufmännischen Verkehr wird gemeinhin davon ausgegangen, dass E-Mails während der üblichen Geschäftszeiten mindestens einmal täglich abgerufen werden.

b) Angebot und Annahme

Bei den Willenserklärungen ist zwischen dem Angebot, als der zeitlich ersten Willenserklärung der einen Vertragspartei, und der Annahme, mit dem die andere Vertragspartei das Angebot akzeptiert, zu unterscheiden. Ein Vertrag kommt zustande, wenn ein Angebot in unmodifizierter Form angenommen wird. Stimmt die Annahme inhaltlich nicht mit dem Angebot überein (Dissens), kommt kein Vertrag zustande; die inhaltlich abweichende «Annahme» kann jedoch ihrerseits ein neues Angebot darstellen. Ein konkretes Vertragsangebot ist wie beim «klassischen» Vertragsabschluss unter Abwesenden bindend. Das allgemeine Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einer Website stellt in der Regel weder nach deutschem noch nach schweizerischem Recht ein rechtsverbindliches Angebot dar. Es handelt sich vielmehr um eine Aufforderung an die Betrachter, selbst ein Angebot zu unterbreiten (Einladung zur Offertstellung). Stellt das Angebot auf einer Website eine blossige Einladung zur Offertstellung dar, so ist die Bestellung eines Kunden via E-Mail oder durch Übermittlung eines ausgefüllten Bestellformulars das eigentliche Angebot. Damit ein Vertrag zustande kommt, muss der Internetanbieter das Angebot seines Kunden unverändert annehmen. Diese Annahme kann explizit (z. B. Bestätigung per E-Mail) oder durch konkludentes Handeln (z. B. Versand der bestellten Ware) erfolgen.

Die Bindungswirkung, insbesondere die Bindungsdauer, richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Recht. Im schweizerischen Recht hat der Adressat eines Angebots innert einer den Umständen angemessenen Frist (die bei Geschäften über das Internet entsprechend kurz ist) über die Annahme zu entscheiden; der Offertensteller bleibt bis zu diesem Zeitpunkt gebunden. In Deutschland hat der Internetanbieter den Erhalt einer Bestellung unmittelbar zu bestätigen.

c) Widerrufsrecht

Beim Vertragsschluss unter Abwesenden kann nach schweizerischem Recht eine Willenserklärung widerrufen werden, wenn der Widerruf vor oder gleichzeitig mit zur widerrufenden Erklärung beim Adressaten eintrifft. Aufgrund der technischen Natur des Internets ist dies im elektronischen Geschäftsverkehr nur in Ausnahmefällen denkbar. Das Widerrufsrecht für

so genannte Haustürgeschäfte (Art. 40a-g OR) ist auf Vertragsschlüsse im Internet nicht anwendbar. Andere Widerrufsrechte, insbesondere zum Schutz der Verbraucher, kennt das schweizerische Recht nicht.

Anders die Regelung im EU-Raum, wo die Fernabsatzrichtlinie ein Widerrufsrecht zugunsten von Verbrauchern von mindestens sieben Werktagen vorsieht. Das deutsche Recht räumt Verbrauchern bei Fernabsatzverträgen ein spezielles Widerrufs- und Rückgaberecht ein (§312d BGB). Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen, beginnt jedoch erst zu laufen, wenn die umfangreichen Informationsvorschriften von §312c BGB, insbesondere der Hinweis auf das Bestehen des Widerrufs- und Rückgaberechts, eingehalten wurden (vgl. unten Ziff. 7).

d) Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Nach schweizerischem Recht kommt ein Vertrag zustande, wenn dem Anbieter die Annahmeerklärung der Gegenpartei zugeht. Als Vertragsbeginn gilt jedoch der Zeitpunkt der Absendung der Annahmeerklärung. Die E-Commerce-Richtlinie geht dagegen davon aus, dass ein Vertrag mit einem Verbraucher geschlossen ist und beginnt, wenn der Kunde auf elektronischem Weg vom Anbieter eine Bestätigung des Bestellempfangs erhält.

5. Mangelhafte elektronische Willenserklärungen

Macht ein Absender einer elektronischen Willenserklärung einen (offensichtlichen) Fehler, kann er sich nach schweizerischem Recht auf Erklärungsirrtum berufen, was aber im Einzelfall schwierig zu beweisen sein kann.

Gemäss der E-Commerce-Richtlinie und deutschem Recht sollen Eingabefehler und die Abgabe versehentlicher Willenserklärungen verhindert werden, indem der Anbieter von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet wird, dem Kunden angemessene technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann (§ 312eBGB).

Wird die Willenserklärung, die zum Vertragsabschluss führt, automatisch von einem Computer erstellt und übermittelt, muss sich der Erklärende die fehlerhafte computergenerierte Erklärung grundsätzlich anrechnen lassen. Ist es für den Empfänger einer fehlerhaften computergenerierten Erklärung erkennbar, dass diese Erklärung nicht dem allgemeinen Willen des Erklärenden entsprechen kann, so ist die Erklärung nicht verbindlich. In einem all-

fälligen Zweifelsfall ist es ratsam und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben angezeigt, die Unklarheit durch eine Nachfrage beim Absender zu beseitigen.

6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) können auch bei Vertragsabschlüssen im Internet zum Vertragsbestandteil gemacht werden. Voraussetzung dazu ist neben einem deutlichen Hinweis auf den Einbezug der AGB, dass diese vor Abschluss des Vertrages problemlos und vollständig einseh-, druck- und herunterladbar sind. Den Kunden ist in zumutbarer Weise Kenntnis vom Inhalt der AGB zu verschaffen. Deshalb haben die AGB gut sichtbar und leserlich (Schriftgrösse, -farbe usw.), übersichtlich und so kurz gehalten zu sein, dass ihre Kenntnisnahme auch an einem Bildschirm zumutbar ist. Um die Übernahme der AGB als Vertragsbestandteil zu bestätigen, hat der Kunde durch das Anklicken eines Bestätigungsfeldes (unabhängig von einer eigentlichen Bestellung) zu erklären, dass er die AGB zur Kenntnis genommen hat. Im Streitfall hat der Internetanbieter zu beweisen, dass bzw. welche AGB ein Kunde akzeptiert hat. Eine nachträgliche Einbeziehung von AGB oder die nachträgliche Änderung bereits akzeptierter AGB ohne Zustimmung des Kunden ist nicht möglich.

In Deutschland unterliegen AGB einer uneingeschränkten Inhaltskontrolle (§§307–309 BGB). Auch im übrigen EU-Raum gibt es zum Schutz der Verbraucher weit reichende, wenn auch punktuelle Bestimmungen im Hinblick auf die Übernahme von AGB.

Das schweizerische Recht kennt (mit Ausnahme des in der Praxis nahezu wirkungslosen Art. 8 UWG) keine materielle Inhaltskontrolle von AGB. Im Streitfall prüft der Richter anhand einzelner vom Bundesgericht entwickelter Grundsätze (Unklarheitenregel, Ungewöhnlichkeitsregel und Grundsatz der restriktiven Auslegung) die Gültig- und Anwendbarkeit der konkreten AGB. Ungültig sind auf jeden Fall AGB, die gegen zwingendes Recht (z. B. die Grundsätze des Verbraucherrechts) verstossen.

7. Informationspflichten des Online-Anbieters

In Deutschland und im übrigen EU-Raum bestehen gestützt auf die E-Commerce-Richtlinie Informationspflichten, die für alle elektronischen Vertragsabschlüsse gelten. Neben den

allgemeinen Informationen wie Identität (Name/Firma des Anbieters, genaue Postadresse, E-Mail-Adresse, Registernummer usw.) und Verantwortlichkeit, haben Online-Anbieter den Kunden über die verschiedenen Eingabeschritte, die zum Vertragsabschluss führen, über die Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern und über die Möglichkeit der Speicherung und Abrufbarkeit des Vertragstextes zu informieren. Zudem haben Online-Anbieter den Erhalt einer Bestellung umgehend zu bestätigen.

Noch weitergehend sind die Informationspflichten bei Verbraucherverträgen. Der Online-Anbieter hat dem Verbraucher zusätzlich folgende Informationen zugänglich zu machen:

- Wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung
- Endpreis (inkl. MwSt.)
- Versand- oder Lieferkosten
- Sonderkonditionen (z. B. Gültigkeitsdauer befristeter Angebote)
- Mindestlaufzeit des Vertrages (bei Dauer- und Schuldverhältnissen)
- Zahlungs- und Lieferbedingungen (inkl. allfälliger Lieferverhalte)
- Telekommunikationskosten im Zusammenhang mit Vertragsabschluss/-abwicklung, sofern diese die üblichen Kosten übersteigen
- Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts

Eine Missachtung dieser Informationspflichten hat bei Verträgen mit Verbrauchern zur Folge, dass die Widerrufsfrist erst sechs Monate nach der Lieferung der Waren endet. Fehlt die Widerrufsbelehrung, läuft gar keine Frist, und der Verbraucher kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten! Zudem kann eine Missachtung der Informationspflicht wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder gar Geldbussen zur Folge haben.

Die Schweiz kennt solche Spezialbestimmungen nicht. Werden gezielt Kunden in Deutschland angesprochen und Waren über das Internet aus der Schweiz an Verbraucher in Deutschland vertrieben, ist das Recht am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten und somit EU-Recht anzuwenden. Es ist daher auch für schweizerische Online-Anbieter ratsam, den Informationspflichten nachzukommen.

Die globale Natur des Internets würde es theoretisch notwendig machen, die Konsumentenschutznormen aller Länder zu berücksichtigen. Dies ist selbstverständlich nicht praktikabel bzw. kostenmässig nicht zu rechtfertigen. Der Online-Anbieter ist demnach gewissen Unsicherheiten ausgesetzt, die als Geschäftsrisiko zu berücksichtigen sind. Dieses Risiko ist jedoch begrenzt, indem einerseits die strengs-

ten Konsumentenschutzstandards der belieferten Zielmärkte übernommen werden und/oder andererseits auf die Lieferung in Länder, deren Konsumentenschutzstandards unbekannt sind, verzichtet wird. Für den Konsumenten hat diese Regelung den Vorteil, dass er sich auf die einheimischen Minimalstandards des Konsumentenschutzes verlassen kann.

8. Formvorschriften – elektronische Signaturen

Gelten für einen Vertrag keine Formvorschriften, kann er auch auf elektronischem Weg (z. B. mittels E-Mail) geschlossen werden. Nicht möglich ist dies, wenn der Vertrag formbedürftig ist. Für verschiedene Verträge verlangen die massgebenden Gesetze die Schriftform; zudem kann durch Vertrag oder AGB eine so genannte gewillkürte Schriftform vereinbart werden. E-Mails oder andere elektronische Willenserklärungen erfüllen, mangels eigenhändiger Unterschrift, weder nach schweizerischem noch nach deutschem Recht dieses Schriftformerfordernis.

Wie in Deutschland (§126 Abs. 3 BGB) kann seit dem 1. Januar 2005 auch in der Schweiz das Schriftformerfordernis durch eine elektronische Signatur erfüllt werden (Art. 14 Abs. 2^{bis} OR). Trotz elektronischer Signatur bleibt jedoch der elektronische Abschluss von gewissen Verträgen, wie zum Beispiel Bürgschaften oder Konsumkrediten, sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz weiterhin ausgeschlossen. Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, stellen sich im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen im Internet aufgrund der Unterschiede und der raschen Entwicklung der anwendbaren Rechtsordnungen oft komplexe Rechtsfragen. Unternehmen, die regelmässig Waren oder Dienstleistungen über das Internet anbieten, sollten sich daher von spezialisierten Juristen beraten lassen. ■

Weiterführende Literatur (Auswahl):

- Frei*, Der Abschluss von Konsumentenverträgen im Internet, Diss. Zürich 2001
- Schöbi*, Vertragsschluss auf elektronischem Weg: Schweizer Recht heute und morgen, in: *Weber/Hilty/Auf der Maur*, Geschäftsplattform Internet, Zürich 2000, S. 95–108
- Weber/Jöhri*, Vertragsabschluss im Internet, in: *Weber/Hilty/Auf der Maur*, Geschäftsplattform Internet, Zürich 2000, S. 39–57
- Weber*, E-Commerce und Recht, Zürich 2001

Quelle:
CH-D Wirtschaft 4.2005

